

Selbsterklärung für Abfall und Reststoffe für die Biokraftstoffproduktion im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates

Hinweis zur Selbsterklärung

Die Selbsterklärung für die Lieferung von Altspeisefetten auf dieser Seite sind gültiger Vertragsbestandteil zwischen der Saubermacher Dienstleistungs AG und seinen Kunden. Der Kunde wird entweder im Vertrag oder über die AGBs auf die Selbsterklärungen hingewiesen. Wenn die Selbsterklärungen Bestandteil des schriftlichen Vertrages sind, gelten sie ab dem Gültigkeitsdatum des Vertrages als anerkannt. Wenn die Selbsterklärungen über AGBs in den Vertrag einbezogen werden, gelten sie als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der AGB-Änderung gegenüber der Saubermacher Dienstleistungs AG seinen Widerspruch erklärt. Wenn der Kunde den AGBs nicht widerspricht, wird dies als Zustimmung den AGBs gewertet und die Selbsterklärungen gelten mit Ablauf der 14 Tage als anerkannt.

Das Formular zur Selbsterklärung für Abfall und Reststoffe für die Biokraftstoffproduktion im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates finden Sie auf der nächsten Seite.

ISCC-Selbsterklärung für Anfallstellen von Altspeseöl (UCO)

Angaben zur Anfallstelle (z. B. Restaurant, Verpflegungsbetrieb usw.):	
Name	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Land	
Telefonnummer	
Die Anfallstelle produziert zehn (10) oder mehr metrische Tonnen an Altspeseöl pro Monat ¹	=
Das an der Anfallstelle produzierte Altspeseöl ist vollständig oder teilweise tierischen Ursprungs ²	=
Empfänger des Altspeseöls (Sammelstelle)	
Durch Unterzeichnung dieser Selbstklärung bestätigt der Unterzeichner Folgendes:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Altspeseöl (UCO – Used Cooking Oil) bezeichnet Öle oder Fette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die zur Zubereitung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr genutzt wurden. Die in dieser Selbstklärung genannten Lieferungen an Altspeseöl bestehen in ihrer Gesamtheit aus Altspeseöl und sind nicht mit anderen Ölen oder Fetten, die der Definition von Altspeseöl nicht entsprechen, vermischt. 2. Das in dieser Selbstklärung genannte Altspeseöl erfüllt die Definition von Abfall. Das bedeutet, dass es sich bei dem Altspeseöl um ein Material handelt, das die Anfallstelle entsorgt oder zu entsorgen beabsichtigt bzw. entsorgen muss, und dass das Altspeseöl nicht absichtlich modifiziert oder verunreinigt wurde, um diese Definition zu erfüllen. 3. Es sind Unterlagen zu den gelieferten Mengen an Altspeseöl verfügbar. 4. Die geltende nationale Gesetzgebung zur Abfallvermeidung und zum Abfallmanagement (z. B. bezüglich Transports, Überwachung usw.) wird eingehalten. 5. Auditoren der Zertifizierungsstellen oder ISCC (ggf. begleitet von einem Vertreter der Sammelstelle) können vor Ort bzw. durch Kontaktierung des Unterzeichners (z. B. per Telefon) überprüfen, ob die in dieser Selbstklärung enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen. 6. Die in dieser Selbstklärung enthaltenen Angaben können an die Zertifizierungsstelle der Sammelstelle weitergegeben und von dieser sowie von ISCC überprüft werden. Hinweis: Die Zertifizierungsstelle und ISCC behandeln alle in dieser Selbstklärung enthaltenen Daten vertraulich. 	
Ort, Datum	Unterschrift

¹ 10 (zehn) metrische Tonnen Altspeseöl entsprechen ca. 11,1 (elf Komma eins) Kubikmetern/11.100 (elftausendeinhundert) Litern/2.932 (zweitausendneunhundertzweiunddreißig) Gallonen

² Falls dieses Feld markiert ist, wird davon ausgegangen, dass das von der Anfallstelle produzierte Altspeseöl (zumindest teilweise) tierischen Ursprungs ist (z. B. durch Nutzung von Schmalz, Butter, Talg usw.) und dass die Sammelstelle das Altspeseöl aus dieser Anfallstelle nicht unter dem Titel „ausschließlich pflanzlichen Ursprungs“ verkaufen kann. Ist dieses Feld nicht markiert, bedeutet das, dass die Anfallstelle ausschließlich Pflanzenöl (z. B. Rapsöl oder Sonnenblumenöl) und kein Öl oder Fett tierischen Ursprungs zum Kochen oder Braten nutzt.

Hinweis: Pflanzenöl, das zum Kochen oder Braten von Fleisch genutzt wurde und daher einen unvermeidbaren Anteil an tierischem Ursprung enthält, kann trotzdem als „Altspeseöl ausschließlich pflanzlichen Ursprungs“ gelten.

Bei Widersprüchen zwischen der Version in englischer Sprache und der Übersetzung dieses Dokuments hat die Version in englischer Sprache Vorrang und gilt für die an dieser Selbstklärung beteiligten Parteien als verbindlich.

In the event of any conflict between the English language version and the translated version of this document, the English language version shall apply and be binding upon the parties involved in this self-declaration.